

Bernhard Gratzl

17.07.2017

Bernhard Gratzl nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf des Innenministeriums, mit dem das Sicherheitspolizeigesetzes, das Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetzes 2003 geändert werden (326/ME)

Autobahnüberwachung

Ich bin gegen die Videoüberwachung im Straßenverkehr und die aus § 54 Abs. 4b SPG-E und §19a Abs. 1a BStMG-E resultierende Erfassung und Verarbeitung des Lenkers, des Kennzeichens, der Marke, des Typs und der Farbe des Fahrzeuges durch Sicherheitsbehörden.

Mit dieser Ausweitung der Videoüberwachung im Straßenverkehr werden alle Autofahrerinnen und Autofahrer unter Generalverdacht gestellt. Diese Form der Vorratsdatenspeicherung ist nicht mit dem VfGH-Erkenntnis zur Section Control von 2007 [1] vereinbar und ist auch im Lichte der Rechtsprechung des EuGH im Fall Watson/Tele 2 Sverige sehr zweifelhaft.

[1] https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_G_147-148-06_ua_-_section_control.pdf